

FAQs – Unterkünfte

- **Was muss die Wohnung/das Haus bieten?**

Alles, was man zum Wohnen braucht (Schlafzimmer, Sanitärbereich, Küche etc.) muss vorhanden sein. Je selbständiger die Bewohnerinnen und Bewohner leben können, desto besser (z.B.: eigene Wohnung).

- **Wie lange bleiben die Menschen?**

Niemand weiß, wie lange Konflikte dauern und wie lange daher die Menschen bleiben werden. Auch die konkrete Dauer eines einzelnen Asylverfahren ist mitunter schwer vorherzusagen. Auch kommt es immer wieder zu Auszügen, weil die geflüchteten Menschen zurück ins Heimatland reisen, woanders hinziehen oder ein Bleiberecht erhalten und daher selbständig wohnen möchten. Zur weiteren Information hinsichtlich Einreise und Aufenthalt in Österreich von aus der Ukraine geflüchteten Personen [siehe FAQ des Bundesministeriums für Inneres \(BMI\)](#).

- **Wie schaut die Zuteilung aus?**

Wird eine Wohnung der Betreuungsorganisation (Caritas Flüchtlingshilfe) zur Verfügung gestellt, kann die Zuteilung von geflüchteten Menschen zu der Wohnung nicht „ausgesucht“ werden. Die Zuteilung erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung und die Caritas. Bei Auszügen wird die Wohnung wieder neu belegt. Sollte ein „Zusammenleben“ o.ä. nicht klappen, werden durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer entsprechende Maßnahmen ergriffen und, falls notwendig, neue Personen zugeteilt.

Eine direkte Vermietung einer Wohnung an geflüchtete Menschen aus der Ukraine ist ebenfalls möglich. In diesem Falle muss alles zwischen der Vermieterin/dem Vermieter und den untergebrachten ukrainischen Kriegsvertriebenen selbständig geregelt werden.

➔ *Die Vermietung einer Wohnung an Asylwerbende sollte grundsätzlich durch die Caritas erfolgen.*

- **Wie schaut eine Betreuung aus und wer betreut die Geflüchteten?**

Es gibt zwei Möglichkeiten, Geflüchtete unterzubringen: Privat oder mit Hilfe der Caritas. Für die Unterbringung von Asylwerbenden sollte die Wohnung von der Caritas angemietet werden, damit die notwendige Betreuung gewährleistet werden kann.

- *Wird die Caritas als Partner beteiligt, dann wird der Mietvertrag zwischen der Caritas und der Vermieterin/dem Vermieter abgeschlossen. Die Caritas übernimmt die Begleitung und vermittelt auch Geflüchtete in diese Wohnung. Mietverträge mit der Caritas sind nur für Wohnungen bzw. Häuser möglich.*
- *Bei der privaten Unterbringung erledigen Vermieterin/Vermieter und ukrainische Kriegsvertriebene ihre Angelegenheiten (wie z.B. Mietvertrag, Antrag auf Sozialhilfe etc.) selbständig. Aufgrund des mit einer privaten Unterbringung einhergehenden rechtlichen und organisatorischen Aufwandes wird eine über die Caritas organisierte Unterbringung bzw. der Abschluss eines Mietvertrages mit der Caritas empfohlen.*

- **Miete, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten**
 - *Bei Wohnungen und Häusern besteht die Möglichkeit, den Mietvertrag mit der Caritas abzuschließen. In diesem Falle erhält die Vermieterin/der Vermieter die Miete von der Caritas, die auch Asylwerbende bzw. ukrainische Kriegsvertriebene dieser Wohnung zuteilt und die Begleitung der dort wohnenden Menschen übernimmt.*
 - *Bei privaten Unterbringungen können ukrainische Kriegsvertriebene, sofern sie hilfsbedürftig sind, einen Sozialhilfeantrag (für Leistungen aus der Grundversorgung) stellen und damit einen Wohnzuschuss beantragen. Aktuell beträgt die Wohnunterstützung für Einzelpersonen maximal € 150,-- und für Familien maximal € 300,--. Voraussetzung dafür ist, dass ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. Die Vermieterin/der Vermieter erhält in diesem Falle die Miete also von den ukrainischen Kriegsvertriebenen.*

- **Kosten – z.B. Betriebskosten, Schäden etc. (Wer übernimmt diese)?**
 - *Wird eine Wohnung bzw. ein Haus an die Caritas für den Zweck der Unterbringung von Geflüchteten vermietet, werden Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung anfallen, von der Caritas behoben.*
 - *Bei privaten Unterbringungen wird dies zwischen der Vermieterin/dem Vermieter und den untergebrachten ukrainischen Kriegsvertriebenen selbständig geregelt. Bei Auseinandersetzungen im Rahmen eines Mietverhältnisses wird empfohlen, sich an die entsprechenden Vermieter- bzw. Eigentümerversammlungen zu wenden.*

- **Wie kann man wieder zurücktreten?**
 - *Wird eine Wohnung bzw. ein Haus an die Caritas für den Zweck der Unterbringung von Asylwerbenden/ukrainischen Kriegsvertriebenen vermietet, dann wird ein Mietvertrag erstellt, der auch eine Kündigungsklausel enthalten kann.*
 - *Bei privaten Unterbringungen wird dies zwischen der Vermieterin/dem Vermieter und den untergebrachten ukrainischen Kriegsvertriebenen selbständig geregelt – zum Beispiel im Rahmen eines Mietvertrages. Bei Auseinandersetzungen im Rahmen eines Mietverhältnisses wird empfohlen, sich an die entsprechenden Vermieter- bzw. Eigentümerversammlungen zu wenden.*

- **Wenn ein Zusammenleben nicht klappt, was passiert dann bzw. an wen kann ich mich wenden?**
 - *Wird eine Wohnung bzw. ein Haus an die Caritas für den Zweck der Unterbringung von Asylwerbenden/ukrainischen Kriegsvertriebenen vermietet, dann kümmern sich die Mitarbeitenden der Caritas um die Angelegenheit und versuchen, eine für alle Beteiligten gute Lösung zu finden.*
 - *Bei privaten Unterbringungen wird dies zwischen der Vermieterin/dem Vermieter und den untergebrachten ukrainischen Kriegsvertriebenen selbständig geregelt. Bei Auseinandersetzungen im Rahmen eines Mietverhältnisses wird empfohlen, sich an die entsprechenden Vermieter- bzw. Eigentümerversammlungen zu wenden.*